Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8023

02. 10. 90

Sachgebiet 111

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

A. Problem

Anpassung des Bundeswahlgesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990.

B. Lösung

Festlegung einer auf getrennte Gebiete (Gebiete der beiden deutschen Staaten vor dem 3. Oktober 1990) bezogenen Sperrklausel sowie Zulassung von Listenvereinigungen für Parteien und andere politische Vereinigungen mit Sitz im Gebiet der ehemaligen DDR. Als Folgeänderung Anpassung der Vorschriften über die Wahlkampfkostenerstattung.

C. Alternativen

Verzicht auf eine Sperrklausel.

D. Kosten

Eventuell zusätzliche Erstattung für Sockelbeträge nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz ist abhängig vom Wahlergebnis und daher nicht abschätzbar.

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 53 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

   „(1) § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative gilt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin erhalten haben."

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a.

3. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste oder eigenständige Kreiswahlvorschläge der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen im betreffenden Land aus. § 6 Abs. 6 Satz 1 gilt auch für Listenvereinigungen. § 7 gilt auch für Landeslisten gleicher Listenvereinigungen. Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

   1. Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Bundeswahlleiter bis spätestens zum vierundvierzigsten Tage vor der Wahl durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2) bleibt unberührt.
   2. Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl auch fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.
   3. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.
   4. Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Vorständen aller beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen unterzeichnet sein.
   5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkskammer vertreten waren.
   6. Für die Wahl nach Landeslisten sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen neben deren Namen die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen."

4. In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „siebenundvierzigste" durch das Wort „vierundvierzigste" ersetzt.

Artikel 2

Besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes

§§ 18 bis 21 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885), gelten für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit folgenden Maßgaben:

1. Listenvereinigungen werden Parteien gleichgestellt.
2. Wahlgebiet im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 ist entweder das Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen,

Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) beschriebenen Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der in der Anlage zum Bundeswahlgesetz beschriebenen Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin.

3. Die an Listenvereinigungen beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen haben gemeinsam dem Präsidenten des Deutschen Bundestages für die Abwicklung der Wahlkampfkostenerstattung eine verantwortliche Person zu benennen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 29. September 1990 den aufgrund des Wahlstaatsvertrages mit der DDR vom 3. August 1990 neu gefaßten § 53 Abs. 2 Bundeswahlgesetz für nichtig erklärt und zugleich für Recht erkannt, daß § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz vom 29. August 1990 zu dem Wahlstaatsvertrag insoweit mit Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar sei, als die Sperrklausel sich auf das gesamte Wahlgebiet beziehe. Das Gericht hat in den Gründen des Urteils im einzelnen ausgeführt, daß es dem Gesetzgeber auch bei der ersten gesamtdeutschen Wahl nicht verwehrt sei, eine Sperrklausel vorzusehen. Diese dürfe sich aber nicht auf das gesamte Wahlgebiet beziehen. Bezugsgebiete müßten vielmehr das bisherige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und das Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sein. Die so regionalisierte Sperrklausel dürfe dann bei 5 vom Hundert liegen, sie könne aber auch niedriger sein. Für beide Bezugsgebiete müsse sie jedoch jeweils die gleiche Höhe haben. Sofern eine Sperrklausel — gleich welcher Höhe — vorgesehen werde, müsse für Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die ihren Sitz im Gebiet der ehemaligen DDR einschließlich Berlin (Ost) haben, ein weiterer Ausgleich, z. B. die Möglichkeit von Listenvereinigungen, vorgesehen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Mit dieser Vorschrift wird die für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltende Übergangsregelung des § 53 gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts korrigiert.

Nummer 1 fügt als neuen Absatz 1 die Regelung über die regionalisierte Sperrklausel ein. Dabei wird an der Höhe von 5 vom Hundert, die sich seit Jahrzehnten bewährt hat, festgehalten.

Nummer 2 enthält als Folgeänderung die Neubezeichnung des bisherigen Absatzes 1.

Nummer 3 legt als Neufassung des Absatzes 2 die Regelung für Listenvereinigungen der Parteien und anderen politischen Vereinigungen im Gebiet der ehemaligen DDR fest. Die Vorschriften orientieren sich weitgehend an den Regelungen im Länderwahlgesetz der DDR vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 960). Es wird ausdrücklich klargestellt, daß die Überwindung der Sperrklausel auch für Listenvereinigungen zur Berücksichtigung bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten führt. Landeslisten gleicher Listenvereinigungen gelten als automatisch verbunden im Sinne von § 7 Abs. 1 Bundeswahlgesetz. Auf sie werden die Sitzverteilungsregelungen des § 7 Abs. 2 und 3 angewendet. Grundsätzlich gelten die Regelungen für Wahlvorschläge von Parteien sinngemäß für Listenvereinigungen. Dazu werden einige klarstellende Regelungen getroffen.

Nummer 4 verschiebt den Termin, zu dem spätestens die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl beim Bundeswahlleiter vorliegen muß, vom siebenundvierzigsten auf den vierundvierzigsten Tag vor der Wahl. Damit wird den Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der DDR mehr Zeit für die Einstellung auf die neue gesetzliche Regelung gegeben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Parteiengesetzes)

Die Zulassung von Listenvereinigungen im Gebiet der ehemaligen DDR macht es notwendig, einige Folgeänderungen in bezug auf die Wahlkampfkostenerstattung vorzusehen, um sicherzustellen, daß auch insoweit der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt wird. Deshalb werden für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag die §§ 18 bis 21 des Parteiengesetzes auch auf Listenvereinigungen angewendet. In den Regelungen der § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 wird der Begriff „Wahlgebiet" in gleicher Weise wie bei der Sperrklausel in § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative des Bundeswahlgesetzes regionalisiert. Damit wird sichergestellt, daß der Bezugswert für die Teilnahme an der Wahlkampfkostenerstattung jeweils deutlich unter dem Bezugswert für die Teilnahme an der Sitzverteilung auf Listenwahlvorschläge liegt. Da Listenvereinigungen nicht über eine einheitliche Organisationsstruktur verfügen, muß dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eine verantwortliche Person für die Abwicklung der Wahlkampfkostenerstattung benannt werden, die die erforderlichen Anträge stellt, aber auch Ansprechpartner im Fall von Rückforderungen ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333